Service Gesellschaft der
Kliniken des Main·Taunus·Kreises GmbH

Vertragsangebot [1])

zur Teilnahme an der Schülerverpflegung

KOPIE FÜR IHRE UNTERLAGEN

zwischen
Name: ……..…. und **Service Gesellschaft der**
- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt - **Kliniken des Main-Taunus Kreises GmbH**
Siemensstraße 25
65779 Kelkheim Taunus

- für die Kassierung handelnd:
Lorenz Datensysteme
Eschborner Landstrasse.75 ,
60489 Frankfurt am Main

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH übernimmt im Auftrag des Main-Taunus-Kreises die Schülerverpflegung im Sinne der an den Schulen mittags auszugebenden warmen Hauptmahlzeit im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die Schülerverpflegung an den schulfreien Tagen ist nicht Gegenstand des Vertrages.
(2) Grundlage für die Teilnahme an der Schülerverpflegung bildet ein privatrechtlicher Vertrag zwischen beiden Vertragsparteien.
(3) Vertragsbestandteil sind die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 2 Vergütung und Vergütungsnachweis

(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung des Auftraggebers an der Schülerverpflegung ist im Rahmenvertrag zwischen der Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH und dem Schulträger geregelt.
(2) Die Bezahlung der Kostenbeteiligung für diese Leistung erfolgt per Lastschrift 4 Wochen im Voraus auf das Guthabenkonto. Die Höhe des 4- wöchentlichen Beitrags ist durch die Schule geregelt. Dazu wird der Firma Lorenz Datensysteme mit Abschluss dieses Vertrages die Einzugsermächtigung für das vom Auftraggeber genannte Konto erteilt. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht. Gebühren für eventuelle Rücklastschriften oder zusätzlich notwendige Rechnungslegungen, die nicht durch die Service-Gesellschaft der Kliniken es Main-Taunus-Kreises oder Lorenz Datensysteme zu vertreten sind, trägt der Auftraggeber.
(3) Der Nachweis für die Bezahlung des Mittagessens und für die Teilnahme an der Schülerverpflegung wird elektronisch mittels eines Bezahl- und Abrechnungssystems gewährleistet.
(4) Rückerstattungen
Sollte der jeweilige Schüler erkrankt sein, an einem Schulausflug, oder an einer anderen geplanten Schulveranstaltung teilnehmen und dadurch an mindestens 5 zusammenhängenden Schultagen nicht an der Essensverpflegung teilnehmen, erfolgt ein Clearing dieser Tage im Halbjahresrhythmus. Der Betrag wird innerhalb der nächsten Abrechnungsperiode gutgeschrieben..

§ 3 Vertragsbedingungen

(1) Dem Vertrag liegen die als Anlage beigefügten allgemeinen Vertragsbedingungen zugrunde, die mit Unterschrift unter den Vertrag anerkannt werden .
(2) Für den Vertragsabschluss sind der Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH durch den Auftraggeber die Vertragsdaten zu übergeben.

§ 4 Kündigungsrecht

(1) Das Kündigungsrecht ist in den allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß Anlage geregelt.
(2) Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden sollte, hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 6 Schriftform

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist Hofheim

_____ _____
(Datum) (Unterschrift)

[1] Mit Ihrer Unterschrift unter das Vertragsangebot und der Rücksendung des Originals an die Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus Kreises GmbH, Siemensstraße 25, 65779 Kelkheim Taunus, wird aus dem Angebot ein Vertrag.

Anlage : Allgemeine Vertragsbedingungen

Service Gesellschaft der
Kliniken des Main·Taunus·Kreises GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen

1. Der Vertrag zur Teilnahme an der Schülerverpflegung ist Gegenstand und Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH. Alle darin getroffenen Vereinbarungen werden unmittelbar mit Unterschriftsleistung rechtswirksam.

2. Die Abrechnung der Verpflegungsleistungen erfolgt mittels eines elektronischen Systems. Hierzu erhält jeder Essensteilnehmer einen Chipschlüssel. Mit dem Chipschlüssel ist es dem Teilnehmer möglich sich an der Essensausgabe zu identifizieren.

3. Der Chipschlüssel gilt für den gesamten Vertragszeitraum. Bei Verlust wird ein neuer Chipschlüssel gegen eine Ausgabegebühr von 5,00 € bereitgestellt. Der Verlust des Chipschlüssels oder der Chipkarte ist Lorenz Datensysteme unverzüglich anzuzeigen. Das noch vorhandene Guthaben wird auf das neue Guthabenkonto übertragen.

4. Die Menüs sind für den Auftraggeber kostenpflichtig. Die Kostenbeteiligung der Eltern für das Mittagessen ist im Rahmenvertrag zwischen dem Schulträger und der Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH geregelt.
   Die Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH ist nicht alleinig berechtigt, einen anderen Betrag zu erheben. Dies bedarf der Abstimmung mit dem Schulträger und ggf. der jeweiligen Schule.
   Sofern zum Zeitpunkt der Bestellung kein Guthaben auf dem Konto zur Verfügung steht, kann eine Schülerverpflegung nicht ermöglicht werden.

5. Die Kostenbeteiligung des Auftraggebers wird 4 Wochen vor Auslösung der Menübestellung per Lastschrift durch Lorenz Datensysteme eingezogen und auf ein Guthabenkonto eingezahlt. Das Guthabenkonto wird nicht verzinst.

6. Änderungen des Kostenbeitrages durch den Schulträger werden dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich durch die jeweilige Schule oder der Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH mitgeteilt.
   Falls die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen den Veränderungen nicht rechtzeitig angepasst werden konnten, werden die zu wenig gezahlten Kostenbeteiligungen durch die Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH dem Auftraggeber nachträglich von seinem Guthabenkonto abgebucht.

7. Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Er kann ohne Angabe von Gründen vom Auftraggeber am Schuljahresende mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende, oder bei Schulwechsel bzw. Verlassen der Schule gekündigt werden. Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen von der Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
   Der Vertrag verliert darüber hinaus automatisch seine Gültigkeit, wenn der Rahmenvertrag zwischen dem Main – Taunus – Kreis und der Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH gekündigt wird.
   Firma Lorenz Datensysteme überweist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragskündigung etwaige Guthaben an die vom Auftraggeber zu benennende Bankverbindung.

8. Sämtliche Fragen bezüglich dieses Vertrages und der gesamten Versorgung sind an die Hotline der Firma Lorenz Datensysteme, Eschborner Landstrasse.75 , 60489 Frankfurt am Main, oder schriftlich an diese zu stellen.

9. Die Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH haftet nicht für entstandene Vorsorgungsmängel – oder ausfälle, die im Zusammenhang mit sämtlichen Betriebseinrichtungen entstehen, sofern die Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH diese nicht selbst zu verantworten hat.

10. Die personenbezogenen Vertragsdaten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Externe Dienstleister, die im Auftrag von der Service Gesellschaft der Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH Daten verarbeiten, sind im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes vertraglich streng verpflichtet und zählen datenschutzrechtlich nicht zu Dritten.